

Einreicher:
Amt für Bau, Planung, Stadtentwicklung
und Wirtschaftsförderung

Böhlen, den 10.11.2023
Antragsnummer: 2023/076

Datum der Sitzung: 21.11.2023
öffentlich

Beschlussantrag an den Stadtrat

Gegenstand des Antrages:

Stellungnahme der Gemeinde gemäß § 36 BauGB zum Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Flurstück 268 der Gemarkung Probstdeuben (Nr. 18/23)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Böhlen beschließt, dass das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zum Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Flurstück 268 der Gemarkung Probstdeuben (s. Anlage 1 und 2) erteilt wird.

Beschluss-Nr.:

Beschlusstag: 21.11.2023

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmberechtigten:
Davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

.....
Bürgermeister

Grundlage der Beschlussfassung: § 36 BauGB

Welche Beschlüsse sind

aufzuheben: keine

zu ändern: keine

Vorlage wurde vorberaten mit:

- Gleichstellungsbeauftragte
Unterschrift/Datum

Vorlage wurde abgestimmt mit folgenden Ämtern/SG:

- Haupt- und Ordnungsamt
Unterschrift/Datum

- Amt für Bau-, Planung,
Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
Unterschrift/Datum

- Amt für Finanzen
Unterschrift/Datum

Finanzielle Auswirkungen: keine

Zusätzlicher Verteiler des Beschlusses:

Abweichende oder ablehnende Meinungen:

Verantwortlich für die Durchführung: Amt für Bau, Planung, Stadtentwicklung und
Wirtschaftsförderung

Begründung:

Das Vorhaben befindet sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Gemäß § 34 BauGB ist ein Vorhaben dann „zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.“

Es handelt sich bei der Einstufung des Baugebietes nach der BauNVO um ein Allgemeines Wohngebiet. Die Eigenart der näheren Umgebung wird durch Mehr- und Einfamilienhäuser in ein- bis viergeschossiger offener Bebauung geprägt. Der § 34 BauGB verlangt, dass sich das Vorhaben in bestimmter Weise der vorhandenen Bebauung positiv anpasst. Der Bauherr plant den Bau eines zweigeschossigen Einfamilienwohnhauses in offener Bauweise auszuführen.

Das zu bebauende Grundstück liegt in angemessener Breite an der Hauptstraße an. Die Versorgung mit Trinkwasser sowie die Entsorgung des Abwassers durch den Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Leipzig-Land wird durch Stellungnahme vom 05.04.2023 bestätigt. Die Stellungnahme vom 30.03.2023 zur gesicherten Versorgung mit Löschwasser durch die Kommunalen Wasserwerke Leipzig (KWL) liegt ebenfalls vor.

Bauplanungsrechtlich bestehen keine Einwände gegen das Bauvorhaben.

Unterschrift
Einreicher:

Unterschrift
Bürgermeister: